Deutscher Bundestag **Drucksache 14/873**
14. Wahlperiode

30. 04. 99

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Zweites SGB III-Änderungsgesetz – 2. SGB III-ÄndG)

A. Zielsetzung

Das Zweite Änderungsgesetz zum Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zielt darauf ab, kurzfristig und im Vorgriff auf die vorgesehene umfassendere Reform der Arbeitsförderung das arbeitsförderungsrechtliche Instrumentarium effizienter auszugestalten. Dabei wird die aktive Arbeitsmarktpolitik stärker als bisher auf Zielgruppen des Arbeitsmarktes und die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit ausgerichtet. Dies ist auch ein Beitrag zur Umsetzung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union. Bürokratische, einen hohen Verwaltungsaufwand erfordernde Vorschriften des SGB III werden geändert. Dies führt zu einer spürbaren Arbeitsentlastung der Arbeitsämter, vor allem aber auch zu einem weniger bürokratischen und damit besseren Service der Arbeitsämter. Sozialpolitische Härten für Arbeitslose werden beseitigt.

B. Lösung

Korrektur und Ergänzung von Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Änderungen des Arbeitsförderungsrechts sind insgesamt kostenneutral. Den geringen Mehrausgaben stehen an anderer Stelle Minderausgaben, insbesondere bei der Bundesanstalt für Arbeit, durch die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens gegenüber.

2. Vollzugsaufwand

Nicht quantifizierbare Minderausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit durch Verwaltungsvereinfachung.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (311) – 800 00 – So 202/99

Bonn, den 30. April 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Zweites SGB III – Änderungsgesetz – 2. SGB III – ÄndG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Zweites SGB III – Änderungsgesetz – 2. SGB III – ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe „§ 416 Besonderheiten bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“ wird die Angabe „§ 416a Besonderheiten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes“ eingefügt.

   b) Die Angabe „§ 421b Sonderregelung zur Arbeitnehmerhilfe für das Jahr 1998“ wird durch die Angabe „§ 421b Sonderregelung zur Arbeitnehmerhilfe für die Jahre 1998 bis 2002“ ersetzt.

   c) Nach der Angabe „§ 433 Anlage der Rücklage“ wird folgende Angabe angefügt:

   „Fünfter Abschnitt
Übergangsregelungen auf Grund von Änderungsgesetzen

   § 434
Zweites SGB III-Änderungsgesetz“.

2. In § 20 Nr. 1 werden nach dem Wort „Erwerbstätigkeit“ die Wörter „oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung“ eingefügt.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

   „Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beschränkt werden. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht beziehen, können durch die Übernahme von Maßnahmekosten gefördert werden.“

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Als Trainingsmaßnahmen können auch Maßnahmen gefördert werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt und für die Fördermittel der Europäischen Kommission gewährt werden.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. In § 51 Nr. 1 werden nach dem Wort „bereits“ die Wörter „mehr als drei Monate versicherungspflichtig“ eingefügt.

5. § 56 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „nicht nur geringfügigen“ durch die Wörter „versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Zur Erprobung von Maßnahmen zur Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebeziehern können bis zum 31. Dezember 2002 durch eine Arbeitnehmerhilfe auch Arbeitnehmer gefördert werden, soweit sie

   1. unmittelbar vor Beginn der Maßnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben,

   2. im Rahmen der Maßnahme Arbeiten erledigen, die üblicherweise in einer auf längstens drei Monate befristeten versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung erledigt werden.

   Die Förderung setzt voraus, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Maßnahme zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Das Bundesministerium kann seine Befugnis auf die Hauptstelle der Bundesanstalt übertragen.“

6. § 57 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder bis zu“ durch die Wörter „in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Überbrückungsgeld wird für die Dauer von sechs Monaten geleistet.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Überbrückungsgeld setzt sich zusammen aus einem Betrag, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, und den darauf entfallenden pauschalierten Sozialversicherungsbeiträgen. Die pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge werden als prozentualer Zuschlag ermittelt, dem der jeweils im ersten Halbjahr des Vorjahres für Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe insgesamt geleistete durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitrag zugrunde zu legen ist.“

7. Nach § 77 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Arbeitnehmer können auch durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt ist und sie bei Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme durch Leistung von Teilunterhaltsgeld gefördert werden, weil die Teilnahme an der Maßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist.“

8. § 80 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Arbeitnehmer, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, können durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.“

9. In § 100 Nr. 3 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „ ‚mit Ausnahme der Arbeitnehmerhilfe“ eingefügt.

10. § 105 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch gewährt werden, die mit einer anderweitigen Unterbringung verbunden sind.“

11. In § 121 Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „drei“ durch die Wörter „mehr als zweieinhalb“ und das Wort „zweieinhalb“ durch die Wörter „mehr als zwei“ ersetzt.

12. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „an einem Tag, an dem der Arbeitslose sich persönlich arbeitslos melden will,“ durch die Wörter „am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit des Arbeitslosen“ ersetzt.

13. In § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „Zeiten einer“ die Wörter „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden“ eingefügt.

14. In § 129 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „§ 32 Abs. 1, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1, 3 bis 5“ ersetzt.

15. In § 130 Abs. 1 wird vor dem Wort „Versicherungspflichtverhältnis“ das Wort „letzten“ gestrichen.

16. § 131 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wäre es mit Rücksicht auf das Entgelt, das der Arbeitslose in Zeiten der Versicherungspflichtverhältnisse in den letzten zwei Jahren vor dem Ende des Bemessungszeitraumes überwiegend erzielt hat, unbillig hart, von dem Entgelt im Bemessungszeitraum auszugehen, oder umfaßt der Bemessungszeitraum Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes, ist der Bemessungszeitraum auf diese zwei Jahre zu erweitern, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.“

17. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Entgelt“ werden das Komma und die Wörter „das der Erhebung der Beiträge nach diesem Buch zugrunde lag“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Entgeld, von dem Beiträge nicht zu erheben sind, bleibt außer Betracht.“

18. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

19. § 134 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. für Zeiten einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder als Teilnehmer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach

§ 344 Abs. 2 bestimmt, das Entgelt, das der Arbeitslose während des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor Beginn des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres zuletzt erzielt hat."

20. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Vor der bisherigen Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:

„1. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestand, ein Entgelt in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße,

2. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender bestand, ein Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Bemessungsentgelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. Juli vor der Entstehung des Anspruchs,

3. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht als Gefangener bestand, das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat,".

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 4 und wie folgt gefaßt:

„4. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Sozialleistungen bestand, das Entgelt, das der Bemessung der Sozialleistungen zugrunde gelegt worden ist, mindestens aber das Entgelt, das der Beitragsberechnung zugrunde zu legen war, und".

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.

21. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem Vierzehntel der monatlichen Bezugsgröße" durch die Angabe „315 Deutsche Mark" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für selbständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruches neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine geringfügige Beschäftigung mindestens zehn Monate lang ausgeübt, so bleibt das Arbeitsentgelt bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zehn Monaten vor der Entstehung des Anspruches aus einer geringfügigen Beschäftigung durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Hat der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruches neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger von weniger als 18 Stunden wöchentlich mindestens zehn Monate lang ausgeübt, so bleibt das Arbeitseinkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zehn Monaten vor der Entstehung des Anspruches durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde."

22. § 151 Abs. 3 wird aufgehoben.

23. In § 154 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Angehörigen" die Wörter „oder der Einschränkung des Leistungsvermögens" eingefügt.

24. In § 158 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Dem Anschlußunterhaltsgeld ist das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen, nach dem das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist. Ist Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe geleistet worden, wird das Anschlußunterhaltsgeld in Höhe des zuletzt erbrachten Betrages geleistet; hätte sich die Arbeitslosenhilfe während des Bezugs von Anschlußunterhaltsgeld erhöht, so erhöht sich das Anschlußunterhaltsgeld vom gleichen Tage an entsprechend."

25. In § 160 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „wegen" die Wörter „Art oder Schwere der Behinderung oder" eingefügt.

26. In § 170 Abs. 1 Nr. 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei sind Auszubildende nicht mitzuzählen."

27. § 179 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Istentgelt ist das in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers zuzüglich aller ihm zustehenden Entgeltanteile."

28. In § 192 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „nicht geringfügige" durch die Wörter „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende" ersetzt.

29. § 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. mindestens 15 Stunden wöchentlich selbständig erwerbstätig war,".

30. In § 198 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld" ein Komma und die Wörter „der Anspruch auf Anschlußunterhaltsgeld" eingefügt.

31. § 200 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 sind die Vorschriften über die Bemessung des Arbeitslosengeldes mit der Maßgabe an-

zuwenden, daß in § 133 Abs. 4 an die Stelle des Bemessungszeitraumes von mindestens 39 Wochen ein Bemessungszeitraum von mindestens 17 Wochen tritt."

32. § 202 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 141 Abs. 3 und § 142 Abs. 2 Nr. 2 und 3 finden auf die Arbeitslosenhilfe keine Anwendung; § 141 Abs. 2 ist auf geringfügige Tätigkeiten als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger entsprechend anzuwenden."

33. § 218 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „langzeitarbeitslos" die Wörter „oder innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet" eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepaßt, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert. § 222 Abs. 2 bleibt unberührt."

34. § 223 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „beschäftigt" die Wörter „mehr als drei Monate versicherungspflichtig" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ist" durch die Wörter „bei Einarbeitung und der Eingliederungszuschuß bei erschwerter Vermittlung sind teilweise" ersetzt.

bb) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, zu kündigen,".

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens aber den in den letzten zwölf Monaten vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen."

35. § 226 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Arbeitnehmer" das Wort „unmittelbar" eingefügt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „und" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

36. § 262 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Maßnahme kann jedoch in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden, wenn

1. sie sinnvoll nur sozialpädagogisch betreut durchgeführt werden kann oder Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer enthält,

2. überwiegend Arbeitnehmer zugewiesen werden, die behindert sind oder bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder die das 50. Lebensjahr vollendet haben, oder

3. eine Vergabe an ein Wirtschaftsunternehmen auf Grund von fehlendem Interesse des in Frage kommenden Wirtschaftszweiges nicht möglich oder die Vergabe wirtschaftlich nicht zumutbar ist; dabei sind die für diesen Bereich nach Landesrecht zuständige Behörde und der jeweils zuständige Fachverband zu beteiligen."

37. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. langzeitarbeitslos sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und

2. die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. dadurch fünf Prozent der Zahl aller in dem Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht überschritten werden,".

bb) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „können" das Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 5 wird aufgehoben.

38. In § 265 Abs. 1 Satz 4 wird nach den Wörtern „hierauf entfallenden" und den Wörtern „sowie die" jeweils das Wort „pauschalierten" eingefügt.

39. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Förderung von Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, darf bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse dauern."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

40. Dem § 271 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann ferner zur pauschalen Abgeltung der Beitragsanteile und Beiträge nach § 265 Abs. 1 bundeseinheitlich Prozentsätze festsetzen und bekanntgeben.“

41. § 272 wird wie folgt gefaßt:

„§ 272
Grundsatz

Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern bis zum 31. Dezember 2002 durch Zuschüsse gefördert werden, wenn die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen und

1. die Durchführung der Maßnahme dazu beiträgt, neue Arbeitsplätze zu schaffen, oder
2. dies zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten erforderlich ist, die infolge von Personalanpassungsmaßnahmen in einem erheblichen Umfang entstanden sind oder entstehen und sich auf den örtlichen Arbeitsmarkt erheblich nachteilig auswirken.“

42. § 273 wird wie folgt gefaßt:

„§ 273
Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen zur

1. Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
2. Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe,
3. Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit,
4. Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes,
5. Verbesserung des Wohnumfeldes und
6. Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur.

Die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 sind mit Ausnahme der Maßnahmen zur Vorbereitung der Denkmalpflege und zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur nur förderungsfähig, wenn die Arbeiten an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden.“

43. In § 274 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „hätten“ die Wörter „oder die Voraussetzungen für Anschlußunterhaltsgeld oder Anschlußübergangsgeld erfüllen“ eingefügt.

44. § 275 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Zuschuß wird an den kalenderjährlich neu nach Satz 1 errechneten Betrag nicht angepaßt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zuschuß darf die bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die zugewiesenen Arbeitnehmer berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte nicht übersteigen.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

45. In § 278 werden nach dem Wort „Qualifizierung“ die Wörter „oder betriebliche Praktika“ eingefügt.

46. In § 308 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2, 5, 6 und 9“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 8, 9 und 12“ ersetzt.

47. In § 331 Abs. 2 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.

48. In § 388 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Selbstverwaltungsorgane“ die Wörter „und ihren Stellvertretern“ eingefügt.

49. § 415 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Förderung einer Strukturanpassungsmaßnahme darf bis zu 60 Monate dauern, wenn

1. in die Maßnahme ausschließlich Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, zugewiesen sind und
2. die Maßnahme im Beitrittsgebiet oder in einem Arbeitsamtsbezirk durchgeführt wird, dessen Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens 30 Prozent über der Arbeitslosenquote des Bundesgebietes ohne das Beitrittsgebiet gelegen hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Strukturanpassungsmaßnahmen sind im Beitrittsgebiet und Berlin (West) auch zusätzliche Beschäftigungen arbeitsloser Arbeitnehmer, die zusätzlich zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 274 Abs. 1 Nr. 2 und 3

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen mindestens ein Vermittlungserschwernis vorliegt,
2. langzeitarbeitslos sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Förderung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren,
3. behindert sind oder
4. das 50. Lebensjahr vollendet haben,

in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich förderungsfähig. Der Arbeitgeber kann den Zuschuß nur erhalten, wenn er

1. in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Förderung die Zahl der in dem Betrieb bereits beschäftigten Arbeitnehmer nicht verringert hat und während der Dauer der Zuweisung nicht verringert und
2. für die Arbeitnehmer während der Zuweisung eine berufliche Qualifizierung vorsieht, die die Vermittlungschancen der Arbeitnehmer im Anschluß an die Zuweisung verbessern kann.

Die Förderung eines zugewiesenen Arbeitnehmers in demselben Wirtschaftsunternehmen darf zwölf Monate nicht überschreiten. Arbeitnehmer, die in dem Wirtschaftsunternehmen bereits beschäftigt waren, können grundsätzlich nicht gefördert werden. In Wirtschaftsunternehmen mit nicht mehr als 20 beschäftigten Arbeitnehmern oder Auszubildenden darf gleichzeitig die zusätzliche Beschäftigung von zwei Arbeitnehmern gefördert werden; in Betrieben mit einer höheren Beschäftigtenzahl dürfen gleichzeitig mehr als zwei Arbeitnehmer gefördert werden, jedoch nicht mehr als zehn Prozent der Beschäftigten und nicht mehr als zehn Arbeitnehmer. Für die Feststellung der Zahl der förderbaren und der beschäftigten Arbeitnehmer gilt bei Teilzeitbeschäftigten die dafür getroffene Regelung beim Einstellungszuschuß bei Neugründungen entsprechend. Die auf Grund eines Eingliederungsvertrages oder in Vergabemaßnahmen nach diesem Buch beschäftigten Arbeitnehmer bleiben bei der Ermittlung der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 Nr. 1 und beim Förderungsausschluß des Satzes 4 außer Betracht. Der Zuschuß wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuß entsprechend zu mindern. Für die Förderung nach diesem Absatz gelten die Vorschriften zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt, zur Dauer der Förderung, zur Vergabe der Arbeiten und zur Rückzahlung erbrachter Zuschüsse nicht.“

50. Nach § 416 wird folgender § 416a eingefügt:

„§ 416a
Besonderheiten bei der Bemessung
des Arbeitslosengeldes

Zeiten einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet, die das Arbeitsamt als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, Strukturanpassungsmaßnahme oder Maßnahme, für die nach Maßgabe des § 426 die Vorschrift des § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes weiter anzuwenden ist, gefördert hat, bleiben bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes außer Betracht, wenn der Arbeitnehmer

1. diese Beschäftigung nahtlos im Anschluß an eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat und
2. bis zum 31. Dezember 2001 in die Maßnahme eingetreten ist.“

51. § 417 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.

    b) Folgender Satz wird angefügt:

    „In den Sonderfällen des Satzes 1 ist die Verlängerung der Frist für das Erlöschen des Anspruches auf Arbeitslosenhilfe (§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) nicht auf längstens zwei Jahre begrenzt.“

52. In § 420 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Spätaussiedler“ die Wörter „und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes“ eingefügt.

53. In § 421 Abs. 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „60 Prozent der“ das Wort „wöchentlichen“ eingefügt.

54. § 421b wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift werden die Wörter „das Jahr 1998“ durch die Wörter „die Jahre 1998 bis 2002“ ersetzt.

    b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „nicht nur geringfügigen“ durch die Wörter „versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 1 bis 3a“ ersetzt.

    c) In Absatz 2 werden die Wörter „1. Januar bis 31. Dezember 1998“ durch die Wörter „1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2002“ ersetzt.

55. Nach § 433 wird angefügt:

„Fünfter Abschnitt“
Übergangsregelungen auf Grund von
Änderungsgesetzen

§ 434
Zweites SGB III-Änderungsgesetz

(1) § 130 Abs. 1, §§ 131, 133 Abs. 1 sowie die §§ 134 bis 135 und § 141 Abs. 2 und 3 in der vor dem ... [Tag des Inkrafttretens der Regelung] geltenden Fassung sind auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens der Regelung] entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit sind die genannten Vorschriften in der vom ... [Tag des Inkrafttretens der Regelung] an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(2) § 202 Abs. 2 und § 141 Abs. 2 und 3 Satz 1 sind in der vor dem ... [Datum des Inkrafttretens der jeweiligen Regelung] geltenden Fassung auf Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens der Regelung] entstanden sind, bis zum Ablauf des in § 190 Abs. 3 Satz 1 genannten Zeitraumes weiterhin anzuwenden.

(3) § 80 Abs. 1 und § 275 Abs. 1 Satz 2 sind abweichend von § 422 Abs. 1 ab dem ... [Tag des In-

krafttretens des Gesetzes] anzuwenden; dies gilt nicht für die Anpassung des Förderbetrages bei Strukturanpassungsmaßnahmen für das Kalenderjahr 1999.

(4) Abweichend von § 272 gelten für die Fälle des § 415 Abs. 1 die §§ 272 bis 279 bis zum 31. Dezember 2006.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buch“ ersetzt.
2. In § 61 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Arbeitsförderungsgesetz“ und die Wörter „im Rahmen der Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter“ jeweils durch die Wörter „dem Dritten Buch“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber“ ein Komma und die Wörter „die sich zumindest auf die Zeit erstrecken muß, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Rentenreformgesetzes 1999

Artikel 3 des Rentenreformgesetzes 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

   ‚1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 434 Zweites SGB III-Änderungsgesetz“ die Angabe „§ 435 Rentenreformgesetz 1999“ angefügt.‘

2. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

   a) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefaßt:

      „Nach § 434 wird angefügt:“.

   b) Die Überschrift „Fünfter Abschnitt Übergangsregelungen aufgrund von Änderungsgesetzen § 434 Rentenreformgesetz 1999“ wird durch die Überschrift „§ 435 Rentenreformgesetz 1999“ ersetzt.

Artikel 5

Aufhebung von Vorschriften

§ 1

Aufhebung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403), das nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt und zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Aufhebung der Arbeitslosmeldungsverordnung

Die Arbeitslosmeldungsverordnung vom 23. April 1998 (BGBl. I S. 739) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1999 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 50 und 52 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Arbeitsförderungsrecht soll in dieser Legislaturperiode strukturell überarbeitet werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in einem ersten Schritt der dringlichste Änderungsbedarf umgesetzt werden, um eine zielgenauere Ausrichtung einzelner arbeitsmarktpolitischer Instrumente zu erreichen, sozialpolitische Härten für Betroffene zu beseitigen und die Arbeitsämter zu entlasten. Die Neuregelungen sollen vor allem dazu beitragen, die Arbeitsförderungsleistungen stärker auf Problemgruppen des Arbeitsmarktes auszurichten. Dies gilt insbesondere für ältere Arbeitslose, für die von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Arbeitslosen und arbeitslose Frauen.

Ältere Arbeitslose gehören zu den Hauptzielgruppen der Arbeitsmarktpolitik. Ihre Integration in reguläre Beschäftigung ist besonders schwierig, so daß vielen von ihnen Langzeitarbeitslosigkeit und schließlich Dauerarbeitslosigkeit droht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Instrumentarium für ältere Arbeitnehmer besser auf die besonderen Vermittlungsprobleme dieser Personengruppe abgestimmt:

– Die Förderung durch Eingliederungszuschüsse für ältere Arbeitnehmer soll künftig bereits nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit möglich sein; zusätzliche Einstellungen und dauerhafte Beschäftigungsperspektiven sind auch von dem vorgesehenen Verzicht auf die Weiterbeschäftigungspflicht bzw. Rückzahlungspflicht bei Zuschüssen zu erwarten, insbesondere bei gemeinnützigen Trägereinrichtungen und öffentlichen Körperschaften.

– Im Beitrittsgebiet und in Arbeitsamtsbezirken mit besonders hoher Arbeitslosigkeit können arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu fünf Jahre in ausschließlich für diese Personen eingerichteten Strukturanpassungsmaßnahmen gefördert werden. Diese Arbeitnehmer, für die in diesen Regionen eine Integration in eine ungeförderte Beschäftigung besonders schwierig ist, können somit bei Trägern von Strukturanpassungsmaßnahmen (z.B. Vereinen, gemeinnützigen Organisationen) in sinnvollen Projekten beschäftigt werden. In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen, die das Angebot bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe verbessern oder das Angebot im Breitensport und in der freien Kulturarbeit erhöhen.

– Ältere Arbeitnehmer gehören zu den Zielgruppen bei der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen in Wirtschaftsunternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin (West).

Unter Beachtung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union sollen die Neuregelungen im Bereich der aktiven Arbeitsförderung auch dazu beitragen, drohende Langzeitarbeitslosigkeit und schließlich Dauerarbeitslosigkeit zu vermeiden. Der Umsetzung dieses Zieles dienen insbesondere die Erleichterung der Förderbedingungen beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer und erweiterte Zuweisungsmöglichkeiten in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, die derzeit grundsätzlich auf Langzeitarbeitslose begrenzt sind.

Im Vorgriff auf ein späteres Reformgesetz kommen folgende Änderungen arbeitslosen Frauen besonders zugute:

– In die Gruppe der Berufsrückkehrer werden auch Personen einbezogen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Betreuung und Erziehung von Kindern oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen unterbrechen.

– Die Maßnahmekosten bei der Förderung von Trainingsmaßnahmen werden auch für Personen übernommen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen.

– Die mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz eingeführte Verlängerung der zumutbaren Pendelzeiten für Arbeitslose wird rückgängig gemacht. Dies kommt insbesondere teilzeitarbeitsuchenden Frauen zugute.

– Die erweiterten Zuweisungsvoraussetzungen bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die Übertragung der Einsatzfelder bei Strukturanpassungsmaßnahmen auch auf die alten Bundesländer werden sich – insbesondere im Bereich der freien Kulturarbeit – günstig auf die Beschäftigung von Frauen auswirken.

Entsprechend einem generellen Anliegen, Mitnahmeeffekte bei der Arbeitsförderung zu vermeiden und diese zielgenauer auszurichten, wird die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen in Wirtschaftsunternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin (West) stärker als bisher auf arbeitsmarktpolitische Zielgruppen konzentriert. Gleichzeitig werden die Maßnahmefelder der anderen Strukturanpassungsmaßnahmen bundeseinheitlich geregelt und um das Maßnahmefeld „Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur“ erweitert. Den Arbeitsämtern wird damit ein weiteres Instrument an die Hand gegeben, um die aktive Arbeitsmarktpolitik wirksam mit der regionalen Wirtschafts- und Strukturpolitik zu verknüpfen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung werden die Förderhöchstbeträge nicht mehr jährlich angepaßt, sondern gelten für die gesamte Dauer der Förderung.

Daneben enthält der Gesetzentwurf folgende weitere wesentliche Änderungen:

– Die Bedingungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung werden verbessert. Die Förderung von Arbeitnehmern ohne ausreichende vorherige Zeiten

der Versicherungspflicht wird nicht mehr davon abhängig gemacht, daß die Geförderten sich verpflichten, im Anschluß an die Weiterbildung versicherungspflichtig beschäftigt zu sein. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Teilnahme an Teilzeitweiterbildungsmaßnahmen auf den Personenkreis ausgedehnt, der z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht an Vollzeitmaßnahmen teilnehmen kann. Verlängert wird auch die Übergangsregelung über die zulässige Dauer von Weiterbildungsmaßnahmen, die wegen bestehender bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht verkürzt werden können.

- Die Verpflichtung von Arbeitslosen zur Erneuerung der persönlichen Arbeitslosmeldung im Abstand von drei Monaten wird aufgehoben.
- Die Begrenzung der Bestandsschutzregelung des Arbeitslosengeldes auf das letzte Nettoentgelt entfällt. Arbeitslose, die eine im Vergleich zur früheren Arbeit niedriger entlohnte Beschäftigung aufnehmen, erhalten im Falle erneuter Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld mindestens nach dem Arbeitsentgelt, das auch vor der Beschäftigungsaufnahme für die Leistungsbemessung maßgeblich war.
- Das erhöhte Arbeitslosengeld für Arbeitslose mit mindestens einem Kind (67 statt 60 Prozent) wird bei Wegfall des Erhöhungstatbestandes (z.B. Ausbildungsende) nicht mehr taggenau, sondern bis zum Ende des jeweiligen Kalendermonats gezahlt.

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und 12 GG). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die vorliegenden arbeitsmarktpolitischen Regelungen haben das übergreifende Ziel, den Ausgleich auf dem gesamten Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Damit ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderungen zu den Nummern 50, 54 und 55 (§§ 416a, 421b und 434).

Zu Nummer 2 (§ 20)

Gesetzliche Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Nach dem bisherigen Wortlaut war es zweifelhaft, ob auch Arbeitslose, die keine Leistungen wegen Arbeitslosigkeit beziehen, gefördert werden können, ferner, ob sich die Förderung auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beschränken kann.

Zu Buchstabe b

Bisher war zweifelhaft, ob Trainingsmaßnahmen gefördert werden können, die im Ausland stattfinden. Die Änderung dient der Klarstellung, daß dies für Maßnahmen gilt, die auch von der Europäischen Kommission gefördert werden und die dasselbe Ziel wie im Inland durchgeführte Trainingsmaßnahmen verfolgen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 4 (§ 51)

Klarstellung des Tatbestandes, der die Förderung ausschließt.

Zu Nummer 5 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Klarstellende Regelung zur Einführung der Zeitgrenze von 15 Stunden wöchentlich im Leistungsrecht der Arbeitslosenhilfe. Erst bei der Aufnahme einer Beschäftigung in einem Umfang, der die Arbeitslosigkeit beendet, kommt eine Förderung durch die Arbeitnehmerhilfe in Betracht.

Zu Buchstabe b

Die Vermittlung in landwirtschaftliche Saisontätigkeiten ist trotz der ergänzenden Arbeitnehmerhilfe in der Praxis teilweise auf Schwierigkeiten gestoßen, weil mitunter Arbeitslosenhilfebeziehern Grundkenntnisse der von ihnen zu leistenden Arbeiten fehlten, Arbeitgeber Vorbehalte gegen Langzeitarbeitslose hatten oder unzulängliche betriebliche Rahmenbedingungen bestanden. Die Experimentierklausel soll es ermöglichen, Maßnahmen zu erproben, die derartige Schwierigkeiten vermeiden oder verringern (z.B. längerfristige Beschäftigung bei einem landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsring, der den Einsatz in den einzelnen Betrieben steuert). Die Arbeitnehmerhilfe wird für Zeiten der Maßnahme geleistet, in denen die Arbeitnehmer Arbeiten erledigen, die üblicherweise in einer auf längstens drei Monate befristeten versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung erledigt werden. Mit der Zustimmung soll insbesondere die Nebenbestimmung verbunden werden, daß der Träger der Maßnahme in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt seine Erfahrungen auswertet.

Zu Nummer 6 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung, daß zwischen dem vorherigen Leistungsbezug oder der geförderten Beschäftigung und der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Übergangszeitraum (etwa ein Monat) liegen darf. Eine als absolut verstandene Unmittelbarkeit des Übergangs würde den praktischen Erfordernissen bei der Existenzgründung, die keinen punktuellen Vorgang darstellt, nicht gerecht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Kreis der fachkundigen Stellen soll gesetzlich stärker auf besonders qualifizierte Einrichtungen eingegrenzt werden, um die Nachhaltigkeit der Existenzgründungen noch besser zu sichern.

Zu Buchstabe b

Zur größeren Klarheit werden Leistungsdauer und Leistungshöhe in eigenen Absätzen geregelt. Die Leistungsdauer wird einheitlich festgelegt, um der Praxis Rechnung zu tragen, die gezeigt hat, daß es für die Abgrenzung von Ausnahmefällen keine sachlichen Kriterien gibt.

Zu Buchstabe c

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die komplizierte Berechnung der zu erstattenden Sozialversicherungsbeiträge durch ein Pauschalsystem ersetzt werden, das sich am Mittelwert der Beiträge orientiert.

Zu Nummer 7 (§ 77)

Mit der Regelung wird klargestellt, daß auch für solche Bezieher von Teilunterhaltsgeld, deren Weiterbildung zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist (§ 154 Satz 1 Nr. 2), die Weiterbildungskosten übernommen werden können.

Zu Nummer 8 (§ 80)

Mit dem Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 1998 ist die Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht mehr davon abhängig gemacht worden, daß der Antragsteller beabsichtigt, nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Auch der Personenkreis ohne bzw. ohne ausreichende vorherige versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten soll sich künftig nicht mehr verpflichten müssen, im Anschluß an die Weiterbildung eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen.

Die Änderung führt neben der Erweiterung von Förderungsmöglichkeiten z.B. für Nichtleistungsbezieher zur Verwaltungsvereinfachung. Nach bisherigem Recht mußten die Arbeitsämter alle entsprechenden Förderungsfälle über mehrere Jahre im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung überwachen. In Fällen, in denen die Verpflichtung nicht erfüllt wurde, wurde in der Regel ein wichtiger Grund dafür anerkannt, so daß ein Erstattungsanspruch der Arbeitsverwaltung allenfalls in Ausnahmefällen bestand.

Zu Nummer 9 (§ 100)

Die Arbeitnehmerhilfe gehört nach § 100 Nr. 3 zu den sog. allgemeinen Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter. Das hat zur Folge, daß die Arbeitsämter Arbeitnehmerhilfe an Behinderte nur dann erbringen dürfen, wenn die Bundesanstalt für Arbeit auch der für den Behinderten zuständige Rehabilitationsträger ist (§ 22 Abs. 2). Durch die Herausnahme der Arbeitnehmerhilfe aus dem Katalog der allgemeinen Rehabilitationsleistungen wird erreicht, daß § 22 Abs. 2 für die Arbeitnehmerhilfe keine Anwendung findet und alle Behinderten Arbeitnehmerhilfe nach § 56 wie Nichtbehinderte und auch dann erhalten können, wenn ein anderer Rehabilitationsträger für ihre berufliche Eingliederung zuständig ist. Das ist auch arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig, da andere Rehabilitationsträger eine vergleichbare Leistung nicht kennen.

Zu Nummer 10 (§ 105)

Anpassung an das Recht des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 121)

Die mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz eingeführte Verlängerung der zumutbaren Pendelzeiten von zweieinhalb Stunden auf regelmäßig drei Stunden täglich für Vollzeitarbeitnehmer und von zwei Stunden auf regelmäßig zweieinhalb Stunden täglich für Teilzeitarbeitnehmer wird wieder rückgängig gemacht.

Zu Nummer 12 (§ 122)

Zu Buchstabe a

Die seit 1. Januar 1998 geltende Verpflichtung von Arbeitslosen, ihre persönliche Arbeitslosmeldung im Abstand von drei Monaten zu erneuern, hat in der Praxis zu erheblichem Verwaltungsaufwand in den Arbeitsämtern geführt. Zur Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs reichen effektivere Instrumente, wie etwa die Einladung von Arbeitslosen im Rahmen der Meldepflicht (§ 309), aus. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Arbeitsverwaltung dafür Sorge trägt, daß der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen auch durch intensivierte Meldekontrollen entgegengewirkt wird. Die Regelung zur Erneuerung der Arbeitslosmeldung soll deshalb entfallen.

Zu Buchstabe b

Die geltende Regelung, nach der eine persönliche Arbeitslosmeldung im Falle fehlender Dienstbereitschaft des Arbeitsamtes auf den Tag zurückwirkt, an dem der

Arbeitslose sich erstmals melden wollte, führt zu erheblichem Prüfaufwand bei den Arbeitsämtern. Eine Rückwirkung der Arbeitslosmeldung soll deshalb nur dann gelten, wenn der Arbeitslose die persönliche Arbeitslosmeldung am ersten Tag seiner Beschäftigungslosigkeit nicht vornehmen konnte, weil das zuständige Arbeitsamt an diesem Tag nicht dienstbereit war.

Zu Nummer 13 (§ 124)

Die Regelung stellt klar, daß – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis – nur eine die Arbeitslosigkeit ausschließende selbständige Tätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden nicht in die Rahmenfrist einzurechnen ist.

Zu Nummer 14 (§ 129)

Die Regelung übernimmt für die Zahlung eines erhöhten Leistungssatzes aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die steuerrechtliche Regelung des § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, nach der ein Kinderfreibetrag bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse für den vollen Kalendermonat gewährt wird.

Zu Nummer 15 (§ 130)

Die Regelung greift eine Anregung aus der Praxis auf. Bei Arbeitslosen, die im Bemessungszeitraum bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt waren, sind nach geltender Rechtslage beim Ausscheiden aus dem letzten Versicherungspflichtverhältnis vor Entstehung des Anspruches regelmäßig Rückfragen der Arbeitsämter und Nachbescheinigungen der Arbeitgeber zur abschließenden Entgeltabrechnung früherer Beschäftigungsverhältnisse erforderlich, was zu erheblichen Verzögerungen bei der Leistungsbewilligung führen kann. Künftig soll für die Leistungsbemessung nur das Entgelt zugrunde gelegt werden, das beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechnet war.

Zu Nummer 16 (§ 131)

Die Bemessung des Arbeitslosengeldes in Härtefällen soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf der Grundlage des Entgelts erfolgen, das für die Feststellung der unbilligen Härte maßgebend ist.

Zu Nummer 17 (§ 132)

Die Regelung, nach der für die Leistungsbemessung von dem Entgelt auszugehen ist, das auch der Beitragserhebung zugrunde lag, trägt dem Charakter der Arbeitslosenversicherung als Risikoversicherung nicht hinreichend Rechnung und führt teilweise zu sozialpolitisch unbefriedigenden Ergebnissen, so z.B. bei der Leistungsbemessung nach freiwilligem sozialen oder ökologischen Jahr oder nach Versicherungspflicht als Gefangener (vgl. Nummern 19 und 20). Der Grundsatz soll deshalb modifiziert werden.

Zu Nummer 18 (§ 133)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Absatz 1 Satz 2, nach dem über den Bestandsschutz des früheren Bemessungsentgelts hinaus auch noch eine Anpassung an die zwischenzeitliche Entgeltentwicklung erfolgt, steht nicht im Verhältnis zu dem dadurch verursachten Verwaltungsaufwand. Die Regelung wird deshalb – einer Forderung der Praxis entsprechend – aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Beschränkung eines bestandsgeschützten Arbeitslosengeldes auf das im Bemessungszeitraum erzielte Leistungsentgelt führt dazu, daß ein Arbeitsloser, der eine Beschäftigung aufnimmt, deren Nettoarbeitsentgelt das letzte Arbeitslosengeld unterschreitet und ihm deshalb grundsätzlich nicht zumutbar wäre, bei Verlust der Beschäftigung keinen vollen Bestandsschutz erlangt. Die Regelung erfordert auch, daß die Arbeitsämter in allen Leistungsfällen aufwendige Vergleichsberechnungen durchzuführen haben, obwohl derartige Begrenzungsfälle nur in seltenen Ausnahmefällen auftreten. Die Vorschrift soll deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 19 (§ 134)

Jugendliche, die im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres beschäftigt sind, erhalten freie Unterkunft und Verpflegung sowie ein Taschengeld bis zu sechs Prozent der Beitragsbemessungsgrenze. Auf dieser Grundlage werden im Regelfall auch die Beiträge zur Arbeitsförderung entrichtet und – bei späterer Arbeitslosigkeit – die Leistungen bemessen. Für den Sonderfall, daß die Betroffenen unmittelbar vor Beginn des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bereits versicherungspflichtig beschäftigt waren, hat der Arbeitgeber Beiträge nach einem Betrag in Höhe der vollen monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung zu entrichten. Die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach einem solchen Entgelt ist sozialpolitisch im Regelfalle nicht zu rechtfertigen. Bemessungsgrundlage soll daher – wie nach dem bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Recht – das Entgelt sein, das der Arbeitslose während des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor Beginn des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres zuletzt erzielt hat.

Zu Nummer 20 (§ 135)

Zu Buchstabe a

Zu § 135 Nr. 1

Folgeänderung zu Nummer 17 (§ 132).

Zu § 135 Nr. 2

Die Beiträge für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende werden nach dem durchschnittlichen Bemessungsentgelt aller Arbeitslosengeldbezieher bemessen, das jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres ermittelt wird.

Sofern ein Leistungsanspruch in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres entsteht, kann die Leistung deshalb nur vorläufig bemessen werden, weil das maßgebende Entgelt erst zum 1. Juli dieses Jahres festgestellt wird. Derartige Leistungsfälle müssen deshalb in der zweiten Jahreshälfte nochmals bearbeitet werden, um ein endgültiges Bemessungsentgelt festzustellen. Dies gilt auch bei Arbeitslosen, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Leistungsbezug stehen. Im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen und der Verwaltungspraktikabilität soll daher das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. Juli vor der Entstehung des Anspruchs maßgebend sein. Bereits entstandene Ansprüche auf Arbeitslosengeld bleiben unberührt.

Zu § 135 Nr. 3

Ehemalige Strafgefangene, die im Anschluß an den Strafvollzug arbeitslos sind, sollen – wie nach dem bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Arbeitsförderungsrecht – auf der Grundlage des Arbeitsentgelts bemessen werden, das ihrer beruflichen Qualifikation und ihren beruflichen Fähigkeiten entspricht.

Zu Buchstabe b

Die Regelung berücksichtigt die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Berechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung aus Entgeltersatzleistungen. Für die Berechnung der Beiträge, z.B. für Krankengeld, ist danach das dieser Leistung zugrundeliegende Arbeitsentgelt bis zur Höhe von 80 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitsförderung zu berücksichtigen (Urteile vom 29. 9. 1997 – 8 RKn 4/97, 5/97 und 6/97). Dies kann bei einem Arbeitsentgelt nahe der Beitragsbemessungsgrenze dazu führen, daß die Beiträge aus einem Entgelt zu berechnen sind, daß das der Bemessung der Sozialleistung zugrunde liegende Entgelt übersteigt. In derartigen Fällen soll deshalb zur Vermeidung leistungsrechtlicher Nachteile für die Betroffenen das höhere – der Beitragsberechnung zugrundeliegende – Entgelt auch für die Leistungsbemessung maßgeblich sein.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 21 (§ 141)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung berücksichtigt die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Drucksache 14/280) beabsichtigte Änderung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Der bisher an ein Vierzehntel der Bezugsgröße der Sozialversicherung anknüpfende Freibetrag für die Anrechnung des Nebeneinkommens wird künftig entsprechend der Neuregelung der Entgeltgrenze der Geringfügigkeit auf die Hälfte des Betrages dieser Entgeltgrenze einheitlich für die alten und neuen Bundesländer festgeschrieben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu den Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird im Hinblick auf bestehende Mißbrauchsmöglichkeiten geändert. Ein Nebenverdienst, den der Arbeitslose bereits vor der Entstehung des Leistungsanspruches aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielt hat, soll nur dann anrechnungsfrei bleiben, wenn dieser Verdienst bereits über einen längeren Zeitraum das Gesamteinkommen bzw. den Lebensstandard mitbestimmt hat. Der letzte Halbsatz der Regelung stellt sicher, daß der Arbeitslose in derartigen Fällen nicht schlechter behandelt wird als Arbeitslose, die erst während der Arbeitslosigkeit eine Nebenbeschäftigung aufnehmen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt klar, daß Arbeitseinkommen, das der Arbeitslose aus der Fortführung einer selbständigen oder mithelfenden Tätigkeit (§ 118 Abs. 3) erzielt, anrechnungsfrei bleibt. Der letzte Halbsatz der Vorschrift stellt sicher, daß der Arbeitslose in derartigen Fällen nicht schlechter behandelt wird als Arbeitslose, die erst während der Arbeitslosigkeit eine Nebentätigkeit aufnehmen.

Zu Nummer 22 (§ 151)

Mit der Aufhebung der Regelungen zur Erneuerung der persönlichen Arbeitslosmeldung (vgl. Nummer 12 Buchstabe a) ist die Ermächtigung zum Erlaß näherer Regelungen durch Rechtsverordnung gegenstandslos.

Zu Nummer 23 (§ 154)

Arbeitnehmer mit gesundheitlichen Einschränkungen des Leistungsvermögens sind wegen dieser Einschränkungen oftmals daran gehindert, an Vollzeitmaßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilzunehmen. Nach geltendem Recht kann dieser Personenkreis nur dann durch Teilunterhaltsgeld gefördert werden, wenn eine der sonstigen Voraussetzungen des § 154 (z.B. die Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen) erfüllt ist. Um auch für gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer die Voraussetzungen zu schaffen, die Arbeitslosigkeit und damit auch den Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe durch eine notwendige Teilzeitweiterbildung beenden zu können, sollen die Möglichkeiten des Bezugs von Teilunterhaltsgeld insoweit erweitert werden. Gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer erhalten damit – wie nach geltendem Recht bereits Arbeitnehmer mit Betreuungs- oder Erziehungspflichten – die Möglichkeit der Weiterbildung in Teilzeitbildungsmaßnahmen.

Zu Nummer 24 (§ 158)

Die Änderung vereinfacht die Berechnung des Anschlußunterhaltsgeldes.

Nach geltendem Recht muß in Fällen, in denen ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ende der Weiterbildungsmaßnahme nicht geltend gemacht werden kann, für das Anschlußunterhaltsgeld – und somit für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum – eine eigene Bemessungsgrundlage ermittelt werden. Betroffen sind die Fälle, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits erschöpft ist, unabhängig davon, ob ein Anspruch auf sog. Anschlußarbeitslosenhilfe besteht oder nicht. Die Notwendigkeit zur Ermittlung einer eigenen Berechnungsgrundlage ergibt sich darüber hinaus bei Vorbezug der sog. originären Arbeitslosenhilfe.

Die Neuregelung vermeidet diese Neubemessung und damit verbundene verwaltungspraktische Probleme, indem für das Anschlußunterhaltsgeld bei Vorbezug von Arbeitslosengeld oder Anschlußarbeitslosenhilfe auf das Bemessungsentgelt des Unterhaltsgeldes zurückgegriffen wird. In den Fällen, in denen wegen nicht erfüllter Vorbeschäftigungszeit Unterhaltsgeld in Höhe des Zahlbetrages einer vorher bezogenen originären Arbeitslosenhilfe geleistet worden ist, soll auch das Anschlußunterhaltsgeld in dieser Höhe geleistet werden.

Zu Nummer 25 (§ 160)

Behinderte, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nur an Teilzeitmaßnahmen teilnehmen können, sollen Teilübergangsgeld erhalten können. Die Ergänzung vollzieht insoweit die Regelung zum Teilunterhaltsgeld für gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer (vgl. Nummer 23 – § 154) nach.

Zu Nummer 26 (§ 170)

Voraussetzung für die Zahlung von Kurzarbeitergeld ist u.a., daß mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall betroffen sind. Es wird klargestellt, daß Auszubildende (§ 14) bei der Ermittlung des Drittels der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer nicht berücksichtigt werden. Dadurch wird sichergestellt, daß Betriebe, die ihrer Ausbildungsverpflichtung nachkommen, bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld nicht benachteiligt werden.

Zu Nummer 27 (§ 179)

Es wird klargestellt, daß auch dem Arbeitnehmer im Anspruchszeitraum zustehende, tatsächlich aber nicht gezahlte Entgeltanteile, wie z.B. nicht gezahlte Mehrarbeitszuschläge, bei der Festsetzung des Istentgelts zu berücksichtigen sind. Hierdurch ist sichergestellt, daß das Kurzarbeitergeld den ihm zugedachten Zweck erfüllen kann, nur den wegen Kurzarbeit unabwendbaren Entgeltausfall des Arbeitnehmers auszugleichen.

Zu Nummer 28 (§ 192)

Klarstellende Regelung zur Einführung der Zeitgrenze von 15 Stunden wöchentlich im Leistungsrecht der Arbeitslosenhilfe. Erst durch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in diesem Umfang wird die Frist von einem Jahr, innerhalb der die besonderen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, verlängert.

Zu Nummer 29 (§ 196)

Klarstellende Regelung zur Einführung der Zeitgrenze von 15 Stunden wöchentlich im Leistungsrecht der Arbeitslosenhilfe. Erst durch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in diesem Umfang wird die Frist, in der der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, verlängert.

Zu Nummer 30 (§ 198)

Das Anschlußunterhaltsgeld soll als eigenständige Entgeltersatzleistung ebenso wie das Arbeitslosengeld in den in § 198 Abs. 1 Satz 1 niedergelegten Grundsatz des einheitlichen Anspruchs auf Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit einbezogen werden.

Zu Nummer 31 (§ 200)

Die Regelung berücksichtigt, daß für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Absatz 2, 3 und 4 eine Erwerbstätigkeit von fünf Monaten ausreicht. Für die originäre Arbeitslosenhilfe muß deshalb der Bemessungszeitraum abweichend vom Arbeitslosengeld geregelt werden. Der Entwurf sieht vor, daß bei der originären Arbeitslosenhilfe der Bemessungszeitraum grundsätzlich wie beim Arbeitslosengeld aus den Entgeltabrechnungszeiträumen in den letzten 52 Wochen vor der Entstehung des Anspruchs besteht, daß aber insgesamt mindestens 17 Wochen mit Ansprüchen auf Entgelt aus Versicherungspflichtverhältnissen ausreichen, wenn 39 Wochen nicht festgestellt werden können. Der Entwurf läßt 17 Wochen ausreichen, weil häufig bei Entstehung des Anspruchs der fünfte Monat noch nicht abgerechnet sein wird.

Zu Nummer 32 (§ 202)

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe soll die Gleichstellung einer fortgeführten geringfügigen Beschäftigung und einer geringfügigen Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger beibehalten werden.

Zu Nummer 33 (§ 218)

Zu Buchstabe a

Bei älteren Arbeitnehmern kann bereits nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit zuverlässig beurteilt werden, ob das besondere Förderinstrument des Eingliederungszuschusses für eine Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt notwendig ist. Damit wird Langzeitarbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer auch im Sinne der beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union noch wirksamer vermieden.

Zu Buchstabe b

Die geltende Regelung hat in der Praxis zu Mißverständnissen und unterschiedlichen Auslegungen geführt. Durch die Festlegung monatlicher Festbeträge für den Förderungszeitraum wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert.

Zu Nummer 34 (§ 223)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung der Vorschrift, die sicherstellen soll, daß frühere kürzere Beschäftigungsverhältnisse beim gleichen Arbeitgeber sowie Probearbeitsverhältnisse keinen Förderungsausschluß nach sich ziehen.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung richtet die Nachbeschäftigungspflicht und die Rückforderung von Eingliederungszuschüssen stärker am Förderungszweck (Ausgleich von Minderleistungen) aus, begegnet Akzeptanzproblemen bei Arbeitgebern und bewirkt einen angemessenen Interessenausgleich. Um die gerade gegenüber älteren Arbeitslosen bei Arbeitgebern bestehenden hohen, auch psychologisch bedingten Einstellungshürden abzubauen, soll von der Weiterbeschäftigungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtung beim Eingliederungszuschuß für diesen Personenkreis ganz abgesehen werden. Viele gemeinnützige Träger können überdies Langzeitarbeitslosen eine berufliche Perspektive bieten, sie verfügen aber in der Regel nicht über Finanzmittel für eine Weiterbeschäftigung. Bei öffentlichen Körperschaften fehlt es darüber hinaus in der Regel an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine verbindliche Weiterbeschäftigungszusage. Auch sonst wirkt die obligatorische Rückzahlungspflicht bei der Beschäftigungsförderung des Personenkreises der älteren Langzeitarbeitslosen den Bemühungen der Arbeitsverwaltung um eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt entgegen.

Zu Nummer 35 (§ 226)

Zu Buchstabe a

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird klargestellt, daß die Fördervoraussetzungen unmittelbar vor der Einstellung vorgelegen haben müssen.

Zu den Buchstaben b und c

Die Regelung bewirkt eine Anpassung des Rechts der Einstellungszuschüsse bei Neugründungen an die Regelung bei den Eingliederungszuschüssen, bei denen zu Recht keine Überprüfung der Tragfähigkeit des Betriebes vorgesehen ist. Im übrigen haben neugegründete Unternehmen in aller Regel öffentliche Fördermittel, oft auch Überbrückungsgeld, erhalten und sind bereits in ihrer Tragfähigkeit von privaten oder öffentlichen Stellen überprüft worden. Der Verzicht auf die bisher geforderte Stellungnahme bedeutet daher auch eine Entlastung der Verwaltung.

Zu Nummer 36 (§ 262)

Mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz wurde ab dem 1. April 1997 gesetzlich geregelt, daß Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen (§ 278) im gewerblichen Bereich nur förderungsfähig sind, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Mit dem Vergabevorrang sollen die Möglichkeiten der Vergabe in gewerblichen Bereichen geprüft werden, in denen eine Konkurrenz zu Wirtschaftsunternehmen in Betracht kommt, die Akzeptanz der Förderung dieser Maßnahmen durch Wirtschaftsunternehmen erhöht und die Vermittlungsaussichten der geförderten Arbeitnehmer verbessert werden. An diesem Grundsatz wird auch mit der Neuregelung festgehalten; es werden jedoch die bisher gemachten Erfahrungen berücksichtigt.

Arbeiten im gewerblichen Bereich kommen häufig vor. In diesen Fällen besteht der Vergabevorrang. Bei fehlendem Interesse von Wirtschaftsunternehmen, Arbeiten mit zugewiesenen Arbeitnehmern zu übernehmen, sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden und Fachverbände zu beteiligen, wenn der Träger die Arbeiten in Eigenregie durchführen will. Diese Stellen nehmen zu dem Antrag des Trägers Stellung, bevor das Arbeitsamt entscheidet. Es hat sich herausgestellt, daß dieses Verfahren für Maßnahmen mit sozialpädagogischer Betreuung oder hohem Qualifizierungs- oder Praktikumsanteil zu verwaltungsaufwendig ist, weil in der Regel kein Interesse von Wirtschaftsunternehmen an der Übernahme solcher Arbeiten besteht oder ein arbeitsmarktpolitisches Interesse gegeben ist, bestimmte Maßnahmen auch in Eigenregie zuzulassen. Deshalb werden mit der Neuregelung Ausnahmen vom Vergabevorrang in bestimmten Fällen zugelassen, d.h. es bleibt dem Träger überlassen zu entscheiden, ob die Maßnahme in Eigenregie oder durch ein Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden soll (Nummer 1 und 2). Eine Beteiligung anderer Stellen ist in diesen Fällen von vornherein nicht notwendig.

Im übrigen hat der Träger von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen bei Arbeiten im gewerblichen Bereich, an deren Durchführung Wirtschaftsunternehmen nicht interessiert sind, die nach Landesrecht zuständige Behörde und den Fachverband zu beteiligen, wenn er die Arbeiten in eigener Regie durchführen will (Nummer 3).

Zu Nummer 37 (§ 263)

Zu Buchstabe a

Seit dem Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz und den dazu ergangenen Übergangsvorschriften im Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz ist mit Wirkung vom 1. Juli 1996 für die Zuweisung von Arbeitnehmern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Regelvoraussetzung, daß die Arbeitnehmer langzeitarbeitslos sind. Damit setzt die Fördermöglichkeit grundsätzlich frühestens nach einer Dauer der Arbeitslosigkeit von einem Jahr ein. Dieser Zeitraum ist zu lang und entspricht nicht den Zielen der Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union. Danach soll Langzeitarbeitslosigkeit bereits im Vorfeld verhindert werden, d.h. erst gar nicht entstehen. Zur Umsetzung dieses Ziels ist es erforderlich und sachgerecht, einen früheren Eintritt der Arbeitslosen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als bisher zu ermöglichen. Deshalb tritt neben die Voraussetzung der Langzeitarbeitslosigkeit (§ 18) in Zukunft auch die Möglichkeit der Zuweisung, wenn der Arbeitslose innerhalb der

letzten zwölf Monate vor der Zuweisung in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war. Insoweit wird auch der Rechtszustand wiederhergestellt, der vor dem Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz galt und sich über lange Jahre bewährt hatte.

Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Förderung von Langzeitarbeitslosen soll klargestellt werden, daß diese weiterhin zu den besonderen Zielgruppen bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gehören.

Neben anderen Förderungen, insbesondere der Förderung der beruflichen Weiterbildung und den Lohnkostenzuschüssen zur Vermittlung in reguläre Beschäftigung, kann damit in geeigneten Fällen auch die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur beruflichen Stabilisierung oder Qualifizierung und zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten nicht nur für Langzeitarbeitslose eingesetzt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach geltendem Recht dürfen die Arbeitsämter unabhängig vom Vorliegen des Bezugs bestimmter Leistungen und der Langzeitarbeitslosigkeit Teilnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen fördern, soweit dadurch fünf Prozent der vom Arbeitsamt für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in dem Haushaltsjahr eingesetzten Mittel nicht überschritten werden. Die mittelorientierte Quotierung ist von der Bundesanstalt für Arbeit nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand praktizierbar. Deshalb wird die Quotierung auf die Zahl der zugewiesenen Teilnehmer bezogen.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis dd

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 38 (§ 265)

Die Regelung zur Pauschalierung der Beitragsanteile und Beiträge dient der Verwaltungsvereinfachung. Die regional unterschiedlichen Beiträge zur Sozialversicherung differieren nur unwesentlich und rechtfertigen nicht eine Berechnung in jedem Einzelfall.

Zu Nummer 39 (§ 267)

Zu Buchstabe a

Die Förderungsdauer von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist auf maximal 24 Monate begrenzt, sofern nicht für die zugewiesenen Arbeitnehmer Dauerarbeitsverhältnisse vereinbart werden. Die Förderungsdauer von 24 Monaten bei Maßnahmen für Ausbilder und Betreuer, die in der Berufsausbildung eingesetzt werden, ist zu kurz, um eine sinnvolle und für den Ausbildungserfolg der Jugendlichen wichtige Begleitung durch ein und dieselbe Person während der gesamten mehr als 24 Monate dauernden Berufsausbildung sicherzustellen, und wird deshalb bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 40 (§ 271)

Folgeregelung zu Nummer 38 (§ 265). Zur Verfahrensvereinfachung kann die Bundesanstalt für Arbeit die Beitragsanteile und Beiträge, die nach § 265 Abs. 1 zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt gehören, bundeseinheitlich festsetzen und bekanntgeben.

Zu Nummer 41 (§ 272)

Die bisher kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen werden in alternative Voraussetzungen umgewandelt, um insoweit die Umsetzung von Strukturanpassungsmaßnahmen zu erleichtern.

Zu Nummer 42 (§ 273)

Mit der Neufassung der Regelung über die förderungsfähigen Maßnahmen bei Strukturanpassungsmaßnahmen werden die bisherigen Unterscheidungen bei den Maßnahmefeldern zwischen den neuen und den alten Bundesländern aufgegeben. Die Ausweitung der bisherigen Maßnahmefelder auch auf die alten Bundesländer ist gerechtfertigt, weil sich die Förderung von andernfalls arbeitslosen Arbeitnehmern in Strukturanpassungsmaßnahmen in den Maßnahmefeldern, die bisher nur für die neuen Bundesländer galten, bewährt hat. Auch in den alten Bundesländern treten insbesondere aufgrund von erheblichen Strukturveränderungen konzentriert umfangreiche Arbeitsplatzverluste auf; den daraus resultierenden Risiken für die Entstehung auch von Langzeitarbeitslosigkeit soll frühzeitig u.a. mit Hilfe von Strukturanpassungsmaßnahmen in einem erweiterten Spektrum von Maßnahmefeldern entgegengewirkt werden.

Zusätzlich wird ein neues Maßnahmefeld „Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur“ geschaffen; dabei handelt es sich um ein weiteres Maßnahmefeld, in dem die Beschäftigung von vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitnehmern dazu beitragen kann, die Voraussetzungen für die Entstehung neuer Arbeitsplätze zu verbessern. Die Förderung mit Lohnkostenzuschüssen kann insoweit helfen, die Kommunen in die Lage zu versetzen, Arbeitsplätze für förderungsbedürftige Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen.

Um eine Störung des Wettbewerbs nicht geförderter Beschäftigung aufgrund der geförderten Beschäftigung zu vermeiden, sind bestimmte Strukturanpassungsmaßnahmen ausschließlich dann förderungsfähig, wenn die Träger (z.B. Kommunen) die Arbeiten an Wirtschaftsunternehmen vergeben. Es handelt sich um Maßnahmen zur Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung, des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie der Verbesserung des Wohnumfeldes und der wirtschaftsnahen Infrastruktur; in diesen Maßnahmen sind Arbeiten zu erledigen, die in der Regel nur von Fachfirmen durchgeführt werden können. Für die übrigen Maßnahmefelder gilt der mögliche Vergabevorrang

nach § 278 i.V.m. § 262. Durch die Beschäftigung der geförderten Arbeitnehmer in Betrieben des regulären Arbeitsmarktes werden zudem die Vermittlungsaussichten der geförderten Arbeitnehmer verbessert.

Zu Nummer 43 (§ 274)

Die Regelung dient der Klarstellung, daß neben den Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfebeziehern auch die Bezieher von Anschlußunterhaltsgeld oder Anschlußübergangsgeld in Strukturanpassungsmaßnahmen zugewiesen werden können, wenn die übrigen Förderungsvoraussetzungen vorliegen.

Teilnehmer in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung erhalten im Anschluß an die Maßnahme Anschlußunterhaltsgeld (§ 156), sofern sie während der Teilnahme Unterhaltsgeld bezogen haben und nicht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten geltend machen können. Entsprechendes gilt für das Anschlußübergangsgeld (§ 160 Abs. 2 Nr. 2) für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation.

Im Hinblick auf die Förderungsfähigkeit in Strukturanpassungsmaßnahmen ist der Bezug dieser Leistungen mit dem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gleichzusetzen, weil er insoweit für einen bestimmten Zeitraum diese Leistungen ersetzt.

Zu Nummer 44 (§ 275)

Zu Buchstabe a

Der Förderhöchstbetrag für Strukturanpassungsmaßnahmen wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres neu festgesetzt. Die derzeit erforderliche Anpassung der Fördersätze in den laufenden geförderten Arbeitsverhältnissen jeweils zum Jahreswechsel führt zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand in den Arbeitsämtern, dem ein – wenn überhaupt – nur geringer finanzieller Nutzen der Träger gegenübersteht. Zum Vergleich: Die Förderhöchstbeträge bei den Lohnkostenzuschüssen gemäß § 249h und § 242s AFG (Vorläufer der Strukturanpassungsmaßnahmen) beliefen sich im Osten auf 1 915 DM (1996), 1 923 DM (1997) und 1 930 DM (1998 für Altfälle). Im Westen waren die Beträge sogar rückläufig: 2 403 DM (1996), 2 323 DM (1997) und 2 301 DM (1998 für Altfälle). Im Jahr 1998 betrug der Förderhöchstbetrag für Neufälle 2 162 DM im Monat, im Jahr 1999 beträgt er 2 180 DM. Deshalb wird künftig in laufenden Förderfällen auf eine Anpassung des Förderbetrages zum Jahreswechsel verzichtet, was den Trägern im übrigen eine zusätzliche Planungssicherheit gibt.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 275 Abs. 2 Satz 2 führt insbesondere bei Tarifbindung des Arbeitgebers zu einer nicht gerechtfertigten Kürzung des Lohnkostenzuschusses und zu einer Verhinderung von sinnvollen Strukturanpassungsmaßnahmen. Es ist daher sachgerecht, die Regelung – wie bei den Lohnkostenzuschüssen für Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – auf eine Begrenzung der Höhe des Zuschusses zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt zu beschränken.

Zu Nummer 45 (§ 278)

Es wird klargestellt, daß im Rahmen von Strukturanpassungsmaßnahmen wie bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Interesse der Arbeitnehmer auch betriebliche Praktika zugelassen sind. Durch ein betriebliches Praktikum kann ein Arbeitgeber auch die Fähigkeiten und Kenntnisse geförderter Arbeitnehmer kennenlernen, so daß sich die Chance ergeben kann, den Arbeitnehmer in eine ungeförderte Beschäftigung zu übernehmen.

Zu Nummer 46 (§ 308)

Berichtigung der Verweisung im Hinblick auf die bereits durch Artikel 1 Nr. 96 des 1. SGB III-Änderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) vorgenommene Umstellung der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände in § 404.

Zu Nummer 47 (§ 331)

Die ersten Erfahrungen in der Verwaltungspraxis zeigen, daß der bisherige Zeitraum von einem Monat zu kurz ist, insbesondere dann, wenn die Arbeitsverwaltung Anschriften von umgezogenen Leistungsempfängern ermitteln muß. Der Zeitraum, für den die laufende Zahlung längstens eingestellt werden kann, soll deshalb auf zwei Monate erhöht werden. Soweit innerhalb dieser Frist ein Aufhebungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit nicht erteilt worden ist, soll die laufende Zahlung unverzüglich nachzuzahlen sein.

Zu Nummer 48 (§ 388)

§ 380 Abs. 2 Satz 2 gibt Stellvertretern von Organmitgliedern die Möglichkeit, auch an denjenigen Sitzungen des Selbstverwaltungsorgans teilzunehmen, in denen sie ein Mitglied nicht vertreten. Stellvertreter, die von diesem Recht Gebrauch machen, sollen die baren Auslagen auch dann erstattet werden können, wenn sie in der Sitzung das Mitglied nicht vertreten. Der Anspruch ist auf die Erstattung der baren Auslagen begrenzt. Eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust wird nicht gezahlt.

Zu Nummer 49 (§ 415)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung des Absatzes 1 entfällt, weil die auf die neuen Bundesländer ausgerichteten Maßnahmefelder auf die alten Bundesländer erstreckt werden und deshalb eine Regelung in § 273 erfolgt.

Mit der Neuregelung werden Beschäftigungsmöglichkeiten in Strukturanpassungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer geschaffen, die das 55. Lebensjahr vollendet und kaum noch Chancen auf ein ungefördertes Arbeitsverhältnis haben. Die Regelung gilt für das Beitrittsgebiet und für Arbeitsamtsbezirke mit besonders hoher Arbeitslosigkeit. In diesen Regionen ist mittelfristig

nicht damit zu rechnen, daß – von Ausnahmen abgesehen – eine Integration dieser Arbeitnehmer in den regulären Arbeitsmarkt möglich ist. Als Maßnahmen, die über eine Dauer von bis zu fünf Jahren gefördert werden können und von Trägern ausschließlich für die älteren Arbeitnehmer eingerichtet werden, kommen insbesondere solche in Betracht, die keiner oder nur einer geringen Kofinanzierung bedürfen. Dies sind Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe sowie zur Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit (vgl. § 273). Abweichend von § 272, der die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2002 vorsieht, wird die Förderung für ältere Arbeitnehmer nach diesem Absatz bis zum 31. Dezember 2006 ermöglicht (vgl. Nummer 55 – § 434 Abs. 4).

Zu Buchstabe b

Die Förderung zusätzlicher Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen im Beitrittsgebiet und Berlin (West) wurde mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz zum 1. April 1997 eingeführt. Seitdem steigen die Förderfälle stetig. Gefördert werden kann jeder Arbeitslose, für den während der Förderung eine Qualifizierung vorgesehen wird.

Eine solche Förderung berücksichtigt nicht ausreichend genug, daß dadurch Mitnahmeeffekte durch Unternehmen ausgelöst werden können, die sich wettbewerbsschädlich auswirken. Außerdem wird ein großer Anteil besonders förderungsbedürftiger Arbeitnehmer bei der Förderung nicht berücksichtigt. Da ihre Leistungsfähigkeit oftmals eingeschränkt ist oder ihre Vermittlungsmöglichkeiten wegen der Arbeitsmarktlage besonders eingeschränkt sind, bedürfen sie aber einer die Vermittlung besonders unterstützenden Förderung.

Die Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union für 1999 sehen u.a. vor, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb einer bestimmten Frist sicherstellen

„1. daß allen Jugendlichen ein Neuanfang in Form einer Ausbildung, einer Umschulung, einer Berufserfahrung, eines Arbeitsplatzes oder einer anderen die Beschäftigungsfähigkeit fördernden Maßnahme ermöglicht wird, ehe sie sechs Monate lang arbeitslos sind;

2. daß arbeitslosen Erwachsenen durch eines der vorgenannten Mittel oder genereller durch individuelle Betreuung in Form von Berufsberatung ebenfalls ein Neuanfang ermöglicht wird, ehe sie zwölf Monate lang arbeitslos sind.

Diese Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit sollten mit Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen verknüpft werden.“

Die Förderungsvoraussetzungen für Arbeitnehmer werden deshalb auf bestimmte Personengruppen konzentriert: Gefördert werden können Arbeitnehmer, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen mindestens ein Vermittlungserschwernis vorliegt. Dies können z.B. das Fehlen einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eine mehrmonatige Dauer der Arbeitslosigkeit sein. Weitere förderungsbedürftige Personen sind Langzeitarbeitslose (§ 18), Arbeitnehmer, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Förderung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren, Behinderte (§ 19) und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Arbeitnehmer müssen – wie bisher auch – arbeitslos sein, vor der Zuweisung die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben und ohne die Zuweisung in absehbarer Zeit nicht vermittelt werden können.

Mit dem neuen Satz 4 wird zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten geregelt, daß Arbeitnehmer, die in dem Betrieb bereits beschäftigt waren, grundsätzlich nicht gefördert werden können. Ausnahmen davon gelten z.B. für Arbeitnehmer, mit denen ein Eingliederungsvertrag bestand, oder für Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme einem Wirtschaftsunternehmen zugewiesen wurden, das die Arbeiten in Vergabe durchführt (vgl. Satz 7). Diese Unternehmen sollen insoweit nicht benachteiligt werden.

Satz 5 sieht – wie bisher – eine Begrenzung der Zahl der geförderten Arbeitnehmer pro Betrieb vor. Die Regelung über die höchstzulässige Förderung von zwei Arbeitnehmern in Unternehmen mit nicht mehr als zehn Arbeitnehmern wird auf 20 Arbeitnehmer erweitert, weil derzeit in Unternehmen mit einer höheren Beschäftigtenzahl nicht mehr als zehn Prozent und höchstens zehn Arbeitnehmern gefördert werden dürfen und daher in Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von zehn bis 20 Arbeitnehmern nach der bisherigen Regelung an sich weniger als zwei Arbeitnehmer gefördert werden dürften. Wegen der Konzentration der Förderung auf besonders förderungsbedürftige arbeitslose Arbeitnehmer wird auch klargestellt, daß sich die Begrenzung auf die gleichzeitige Beschäftigung von geförderten Arbeitnehmern bezieht, eine Begrenzung der Gesamtzahl der Förderung in einem Betrieb also nicht erfolgt. Die Begrenzung ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen zu vermeiden. Eine Begrenzung der Gesamtzahl der geförderten Arbeitnehmer pro Betrieb würde die jetzt ausschließlich auf bestimmte Zielgruppen ausgerichteten Möglichkeiten der Förderung der beruflichen Eingliederung zu sehr beschneiden.

Mit Satz 7 wird eine Ausnahme von Satz 4 (siehe oben) und zusätzlich geregelt, daß Arbeitnehmer, die aufgrund eines Eingliederungsvertrages oder aufgrund von Vergabemaßnahmen bei Wirtschaftsunternehmen beschäftigt waren, bei der Ermittlung des Erfordernisses der zusätzlichen Beschäftigung nicht mitgezählt werden. Ohne eine solche Ausnahme besteht die Gefahr, daß Wirtschaftsunternehmen zeitlich befristete Eingliederungsverträge und Vergabemaßnahmen meiden, weil sie sonst von der Förderung zumindest zeitweise ausgeschlossen sind.

Satz 8 begrenzt zur Vermeidung von ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Förderung den Lohnkostenzuschuß auf das monatlich tatsächlich ausgezahlte Arbeitsentgelt. Das Wirtschaftsunternehmen hat also mindestens den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie andere Kosten (z.B. Beiträge zur Unfallversicherung) selbst zu tragen.

Satz 9 schließt den Zuschuß für Zeiten aus, für die dem Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aufgrund eines Ausgleichssystems (z.B. nach dem Lohnfortzahlungsgesetz) erstattet wird.

Satz 10 entspricht der bestehenden Regelung in § 415 Abs. 3 Satz 5.

Zu Nummer 50 (§ 416a)

Die Änderung trägt dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1998 (Drucksache 14/133 – Sammelübersicht 14/10 – lfd. Nr. 14) Rechnung, mit dem die Bundesregierung einer Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages entsprechend gebeten wurde zu prüfen, wie die soziale Sicherung der in Strukturanpassungsmaßnahmen beschäftigten Arbeitnehmer verbessert werden kann. Die Regelung berücksichtigt die weiterhin angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern. Sie gewährleistet, daß Arbeitnehmer, die im Rahmen von Restrukturierungsbemühungen ihres letzten Arbeitgebers ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme zugewiesen werden, dadurch keine Nachteile bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes im Vergleich zu den Betroffenen erfahren, die nach zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit durch die Bestandsschutzregelung des Bemessungsrechts vor leistungsrechtlichen Nachteilen bei erneuter Arbeitslosigkeit geschützt sind.

Zu Nummer 51 (§ 417)

Zu Buchstabe a

Es ist absehbar, daß bis zum Ablauf der im geltenden Recht vorgesehenen Frist (31. Dezember 1999) in verschiedenen bundes- und landesrechtlich geregelten Berufen, die für die Weiterbildungsförderung auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht erhebliche Bedeutung haben, Verkürzungsmöglichkeiten für die Weiterbildung im Vergleich zur beruflichen Erstausbildung nicht eingeführt werden. Ohne eine Änderung könnte beispielsweise eine im Jahre 2000 beginnende dreijährige Weiterbildung zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger nicht mehr gefördert werden. Um zu vermeiden, daß die nicht erfolgten Änderungen in den jeweiligen Berufsgesetzen einerseits und das Auslaufen der Übergangsregelung andererseits zu Lasten der Bildungsinteressenten gehen, wird die Übergangsregelung um zwei Jahre verlängert.

Bis dahin soll eingehend auch im Zusammenwirken mit den Ländern geprüft werden, in welchen Berufsgesetzen Verkürzungsmöglichkeiten geschaffen werden können und für welche Berufe – ggf. auch wegen Vorgaben des europäischen Rechts – möglicherweise dauerhafte förderungsrechtliche Sonderregelungen geschaffen werden müssen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung soll vermeiden, daß durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung in den in § 417 genannten Sonderfällen ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt.

Zu Nummer 52 (§ 420)

Klarstellende Ergänzung der Vorschrift, mit der in der Praxis aufgekommene Zweifel hinsichtlich des förderbaren Personenkreises ausgeräumt werden. Nach der Begründung des Entwurfs eines Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (Drucksache 13/4941, S. 226 zu § 420) sollte der Kreis der Personen, die Eingliederungshilfe und Sprachförderung in Sonderfällen beanspruchen können, nicht eingeschränkt werden. § 420 sollte insoweit die Regelung des § 62a Abs. 4 AFG inhaltlich übernehmen. Nach § 62a Abs. 4 AFG gehören zum Kreis der Anspruchsberechtigten auch die in § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern. Die Änderung stellt klar, daß auch dieser Personenkreis bei Vorliegen der sonstigen Leistungsvoraussetzungen nach wie vor Anspruch auf Eingliederungshilfe für sechs Monate während der Teilnahme an einem ganztägigen Deutsch-Sprachlehrgang hat.

Zu Nummer 53 (§ 421)

Die Änderung beinhaltet eine Klarstellung. Das Bemessungsentgelt bei der Eingliederungshilfe für Spätaussiedler (§ 418) ist ein bestimmter Betrag, der sich nach der Bezugsgröße der Sozialversicherung richtet. Die Änderung stellt klar, daß dieser Betrag 60 Prozent der wöchentlichen Bezugsgröße entspricht.

Zu Nummer 54 (§ 421b)

Zu den Buchstaben a und c

Durch die Erweiterung der Möglichkeit, Arbeitnehmerhilfe zu gewähren, ist die Zahl der Personen, denen Saisonarbeitnehmertätigkeiten insbesondere in der Landwirtschaft angeboten werden können, vergrößert worden. Die Regelung soll daher für die nächsten Jahre beibehalten werden. Die Gewährung von Arbeitnehmerhilfe sowohl an Arbeitslosenhilfeempfänger als auch an Arbeitslosengeldempfänger hat die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter erleichtert. Der Leistung von Arbeitnehmerhilfe stehen darüber hinausgehende Einsparungen beim Arbeitslosengeld gegenüber.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Klarstellende Regelung zur Einführung der Zeitgrenze von 15 Stunden wöchentlich im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung. Erst bei der Aufnahme einer Beschäftigung in einem Umfang, der die Arbeitslosigkeit beendet, kommt eine Förderung durch die Arbeitnehmerhilfe in Betracht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung von § 56 (Nummer 5 Buchstabe b).

Zu Nummer 55 (§ 434)

Zu Absatz 1 und 2

Die Regelungen vermeiden, daß die Arbeitsverwaltung über Leistungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung entstanden sind, erneut entscheiden muß.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, daß auch bei den Weiterbildungsteilnehmern, die sich aufgrund des bisherigen Rechts nach § 80 Abs. 1 verpflichten mußten, eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Arbeitsämter nicht zu überwachen ist. Die Regelung bewirkt außerdem, daß auch in den zum Zeitpunkt des Inkraftretens des § 275 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nummer 44 Buchstabe a) laufenden Förderfällen keine Anpassung mehr vorgenommen wird, mit Ausnahme der Förderfälle, die im laufenden Kalenderjahr 1999 noch nicht abgerechnet sind.

Zu Absatz 4

Die Regelung begrenzt die Dauer der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer im Sinne des § 415 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2006.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 49)

Notwendige Folgeänderung wegen Aufhebung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594).

Zu Nummer 2 (§ 61)

Notwendige Folgeänderung wegen der Aufhebung des Arbeitsförderungsgesetzes und der dazu ergangenen Anordnungen durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594).

Zu Artikel 3 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Die Änderung dient der Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten und vermeidet damit Unsicherheiten in der Auslegungspraxis. Sie verdeutlicht, daß Altersteilzeitarbeit im Sinne des Gesetzes nur dann vorliegt, wenn die Vereinbarung über die Verminderung der Arbeitszeit zumindest bis zu einem Zeitpunkt reicht, zu dem der Arbeitnehmer eine Altersrente beanspruchen kann. Dieser Grundsatz des Altersteilzeitgesetzes kommt auch bereits in § 1 Abs. 1 zum Ausdruck; die Änderung stellt damit klar, daß es sich hierbei nicht um einen unverbindlichen Programmsatz, sondern um eine Tatbestandsvoraussetzung handelt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rentenreformgesetzes 1999)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 55 (§ 434). Die in Artikel 3 des Rentenreformgesetzes 1999 enthaltene Übergangsregelung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch tritt erst zum 1. Januar 2001 in Kraft und soll daher unter § 435 geführt werden.

Zu Artikel 5 (Aufhebung von Vorschriften)

Zu § 1

Die Aufhebung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 dient der Rechtsbereinigung. Aufgrund des Einigungsvertrages ist dieses Gesetz, das jedoch keine praktische Bedeutung mehr hat und insoweit keine Rechtswirkung entfalten kann, noch in Kraft.

Zu § 2

Mit der Aufhebung der Regelungen zur Erneuerung der persönlichen Arbeitslosmeldung (vgl. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a) sind auch die dazu erlassenen Ausnahmeregelungen der Arbeitslosmeldungsverordnung entbehrlich. Die Verordnung kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Änderungen sollen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, am 1. August 1999 in Kraft treten. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b und Nr. 50 (§ 133 Abs. 2 und § 416a) tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft, um sozialpolitische Härten für die betroffenen Arbeitslosen zu vermeiden. Artikel 1 Nr. 52 (§ 420) tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Veränderungen bei den Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik, insbesondere bei Strukturanpassungsmaßnahmen und Eingliederungszuschüssen, können zu – jetzt nicht hinreichend quantifizierbaren – Verschiebungen im Finanzvolumen dieser Ermessensleistungen führen. Mehrausgaben sind jedoch insofern nicht zu erwarten, als diese Veränderungen innerhalb des Rahmens der für die aktive Arbeitsmarktpolitik bereitgestellten Mittel erfolgen. Daneben enthält der Gesetzentwurf weitere Maßnahmen, die teils zu geringen Mehraufwendungen, teils aber auch zu Minderaufwendungen führen. Beide gleichen sich insgesamt in etwa aus.

D. Preiswirkungsklausel

Spürbare Auswirkungen auf den Beitrag zur Arbeitsförderung ergeben sich nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob und in welcher Höhe das vorgesehene Gesetz zu Mehrausgaben bei den Sozialhilfeträgern führen kann.

Begründung

Die die Entgeltersatzleistungen betreffenden Neuregelungen (§ 134 Abs. 2 Nr. 10 SGB III, § 135 Nr. 2 SGB III) könnten mit Mehrkosten für die Sozialhilfeträger verbunden sein. Die o.g. Vorschriften könnten die Verringerung des Arbeitslosengeldes zur Folge haben. Verringert sich die Höhe des Arbeitslosengeldes, so kann dies ggf. zu einer Erhöhung der Sozialhilfeleistungen, die ergänzend gewährt werden müssen, und demzufolge zu Mehrausgaben des Sozialhilfeträgers führen. Zugleich ist damit eine Zunahme der Zahl der Sozialhilfeempfänger verbunden. Die Änderungen des Arbeitsförderungsrechts wären somit zwar im Verhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit kostenneutral. Indes ist keine Aussage getroffen, in welcher Höhe Mehrbelastungen auf andere öffentliche Aufgabenträger, insbesondere die Kommunen, zukommen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 47a – neu – (§ 345 Nr. 3 SGB III)

In Artikel 1 ist nach Nummer 47 folgende Nummer 47a einzufügen:

‚47a. In § 345 Nr. 3 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.‘

Begründung

Der bislang festgelegte Bezugsgrößenanteil von 90% hat ebenso wie die Bemessung des Arbeitslosengeldes aus 90% der Bezugsgröße zu unangemessen hohen Leistungen an entlassene Gefangene geführt. Die Leistungshöhe kann wegen geringen oder fehlenden Abstands zum tatsächlich erzielbaren Arbeitseinkommen dem Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit und damit weiterer Resozialisierung abträglich sein. Im Ergebnis sieht auch der vorliegende Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) eine Absenkung des Leistungsniveaus für entlassene Gefangene vor.

Da das Arbeitslosengeld nunmehr nach dem Entgelt bemessen werden soll, das der entlassene Strafgefangene nach Einschätzung des Arbeitsamtes noch erzielen kann und das nur in wenigen Fällen 90% der Bezugsgröße erreichen wird, sollte die beabsichtigte Reduzierung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung an entlassene Gefangene zwangsläufig auch zu einer Verringerung der von den Ländern allein zu tragenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung führen. Die gleichzeitige Reduzierung der Beiträge böte den Ländern Spielräume für die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Anhebung der Gefangenenentlohnung.

Unter Zugrundelegung der im Referentenentwurf des BMA zunächst vorgesehenen Absenkung des Bemessungsentgelts für die Lohnersatzleistung auf 60% der Bezugsgröße dürfte die mit der Änderung verfolgte Absenkung des der Beitragsbemessung zugrunde zu legenden Entgelts von Strafgefangenen auf ebenfalls 60% der Bezugsgröße als angemessen zu beurteilen sein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 51a – neu – (§ 419 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 420 Abs. 1 und 3, § 421 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)

In Artikel 1 ist nach Nummer 51 folgende Nummer 51a einzufügen:

‚51a. In § 419 Abs. 1 und 2 Satz 2, in § 420 Abs. 1 und 3 sowie in § 421 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.‘

Begründung

Ein immer größerer Anteil der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Angehörigen hat bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland wenig oder keinerlei Vorkenntnisse der deutschen Sprache. Die Kenntnis bzw. der Erwerb notwendiger Kenntnisse der deutschen Sprache sind jedoch maßgeblich für eine erfolgreiche, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Eingliederung. Gleichwohl wurde seit 1991 die für den Personenkreis zur Verfügung stehende berufliche Integrationsförderung durch Zurückschrauben der Eingliederungshilfen und der Kostenübernahme für Kurse zum Spracherwerb – auf nunmehr sechs Monate – sukzessive abgebaut.

Erfahrungswerte haben gezeigt, daß ein sechsmonatiger Sprachkurs in der Regel nicht ausreicht, um die deutsche Sprache in einem für die weitere berufliche Integration erforderlichen Maße zu erlernen, sei es zur Ausübung einer Berufstätigkeit auf der Grundlage bereits erworbener beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse oder zur erfolgreichen Teilnahme an einer Ausbildung oder Qualifizierungsmaßnahme.

Somit birgt eine nicht ausreichend geförderte sprachliche Qualifizierung grundsätzlich – vor allem aber in Zeiten eines unzureichenden Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebots – die Gefahr des Scheiterns sowohl der beruflichen als auch der gesellschaftlichen Integration, einhergehend mit Demotivierung und Desorientierung der Betroffenen und entsprechenden soziokulturellen Folgen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333